

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/32b9cf09-50ab-36d4-86cb-eb6dfaa0b16b>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 113-017
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 19.5 - 19.5 Besonderheiten zu den Unterkapiteln 19.2 und 19.4

Mischeinrichtungen zum Einarbeiten von Zuschlagstoffen sowie Einrichtungen zum Einarbeiten von Zuschlagstoffen nach Unterkapitel 19.2 oder 19.4 dieses Kapitels - soweit diese Zuschlagstoffe brennbare Lösemittel enthalten - müssen mit Einrichtungen zum Ableiten elektrostatischer Aufladungen ausgerüstet sein.

**Siehe hierzu auch TRBS 2153 "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen".**

